

**Satzung  
des  
FC BAYERN MÜNCHEN FANCLUB Red Docs Munich e.V.  
in der Fassung vom 12.10.2012**

**§ 1 Name**

Der Verein führt den Namen "FC Bayern München Fanclub Red Docs Munich e. V."  
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

**§ 2 Sitz**

Sitz des Vereins ist München.

**§ 3 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports, die  
Förderung der Beliebtheit des FC Bayern München sowie die Förderung der  
Freundschaft von Fußballfans.

Hierzu wird der Verein sportliche Veranstaltungen besuchen und ausrichten und  
versuchen, diese Aktivitäten einem größeren Kreis von Interessenten näher zu  
bringen.

Der Verein steht für Fairplay ein und ist gegen jede Art von Rassismus,  
Diskriminierung oder Fremdenfeindlichkeit. Der Verein lehnt jegliche Gewalt,  
Pyrotechnik oder andere Dinge, die friedliche Fans gefährden könnten, ab. Der Sport  
und der sportliche Erfolg des FC Bayern und die friedliche Unterstützung stehen  
absolut im Vordergrund.

**§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endete  
am 31.12.2012

**§ 5 Mitgliedschaft**

**(1)** Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

**(2)** Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher  
Aufnahmeantrag mit Empfehlung eines Vereinsmitgliedes, der an den Vorstand  
gerichtet sein soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen,  
ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet  
sich damit zu Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.  
Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird  
erworben durch die Eintragung in die Mitgliederliste.

**(3)** Die Mitgliedschaft endet  
(a) mit dem Tod des Mitglieds,  
(b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch  
nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist,  
(c) durch Ausschluss aus dem Verein und  
(d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.

**(4)** Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat,  
kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor  
dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die

Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch Einwurf-Einschreiben zu übersenden. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

**(5)** Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag mehr als 3 Monate im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von einem Monat von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

**(6)** Ehrenmitgliedschaften können durch den Vorstand vorgeschlagen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Vorstandsvorschlag, bei einer Zwei Drittel Mehrheit wird der Vorschlag auf Ehrenmitgliedschaft angenommen.

#### § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

#### § 7 Vorstand des Vereins

**(1)** Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist im Innenverhältnis zum Verein verpflichtet, seine Tätigkeit nach den Weisungen des Gesamtvorstands auszuüben.

**(2)** Zum Gesamtvorstand gehören außer den in Absatz (1) bezeichneten Personen der Schriftführer, der stellvertretende Schriftführer sowie Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer bestimmt die Mitgliederversammlung im Rahmen der Vorstandswahlen.

**(3)** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus oder scheiden mehrere Mitglieder des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied oder mehrere Ersatzmitglieder für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes oder der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder.

#### § 8 Mitgliederversammlung und Beschlussfähigkeit

**(1)** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils in der Zeit von Januar bis März eines jeden Jahres statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mittels einfachen Briefes, per E-Mail oder per Telefax an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder. Zwischen der Absendung des Briefes und der Versammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt werden.

**(2)** Mit der Einladung sind Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

**(3)** Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- (b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
- (c) Wahl des Vorstandes,
- (d) Festlegung der Anzahl der Beisitzer,
- (e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- (f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung und
- (g) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

**(4)** Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Regelung vorsehen. Maßgeblich sind die abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zustimmung zur Ehrenmitgliedschaften benötigt eine Zwei Drittel Mehrheit. Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Entscheidung über eine Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Drei Viertel aller Vereinsmitglieder erforderlich.

**(5)** Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens Ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mittels einfachen Briefes, per E-Mail oder per Telefax an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder. Zwischen der Absendung des Briefes und der Versammlung müssen mindestens 4 Tage liegen, wobei der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt werden. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

**(6)** Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Juli eines jeden Jahres für das laufende Geschäftsjahr fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist ermächtigt, Rentnern, Schülern, Studenten und anderen Bedürftigen die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

## § 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

**(1)** Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

**(2)** Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an FC Bayern Hilfe e.V., der es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zu verwenden hat.